Amts-Blatt.

Nro. 126. Dienstag den 21. October 1834.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1368. (2) Nr. 15867.
ad Gub. Nr. 21364.

Nachricht.

Da bei dem Grätzer Cameral- und Kriegszahlamte, die mit einem Gehalte jährlicher 700 fl., und der Verpflichtung zur Leistung einer Caution von 1000 fl. verbundene, für die Kriegscassegeschäfte bestimmte zweite Cassiersstelle erledigt ist, so haben jene Individuen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, ihre mit den Beweisen der aus den Cameral- und Kriegs-Casse-Rechnungsgeschäften mit gutem Erfolge bestandenen Prüfungen, mit dem Taufscheine, dem Moralitäts- und bisherigen Verwendungs-Zeugnissen, dann mit der Ausweisung über die Möglichkeit des Erlags einer Dienst-Caution von 1000 fl. belegten Gesuche bis längstens 10. November l. J. hierorts einzureichen. — Vom k. k. steyermärk. Gubernium. Grätz am 23. September 1834.

Z. 1353. (3) Nr. 19645.

Kundmachung

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Das Verbot die ämtlichen Packete zu Einschlüßen von Privatbriefen oder andern Gegenständen zu mißbrauchen, wird auch auf die beim Postwesen Angestellten ausgedehnt. — Das bestehende Verbot, die ämtlichen Packete, dann andere Sendungen mittelst der Postanstalten, welchen die Befreiung von den Postgebühren zukömmt, zu Einschlüßen der Privatbriefe oder anderer Gegenstände zu benützen, um diese der Zahlung der Postgebühr zu entziehen, erstreckt sich auch auf die Postbeamten, Postmeister und andere bei dem Postwesen Angestellte, und ist diesen die Benützung der Postanstalten, namentlich der Brief- und fahrenden Post, dann der Estaffetten zu portofreien Versendungen ihrer eigenen oder anderer Personen Privatbriefe, Packete, Gelder u. s. w. nicht gestattet. — Jede Uebertretung ist nach den Bestimmungen gegen den Mißbrauch ämtlicher Packete durch Einschlüße von Privatbriefen oder andern Gegenständen zu bestrafen, und zwar: Im ersten Falle unterliegt sowohl der Schreiber oder Aufgeber des Briefes, Packets u. s. w. als auch derjenige, welcher die portofreie Versendung veranlaßte, und durch dessen Schuld sie Statt findet, er mag nun entweder selbst eine gesetzwidrige Handlung unternommen, oder die ihm obgelegene gehörige Aufsicht unterlassen haben, dem zehnfachen Betrage der tariffmäßigen Postgebühr; im zweiten Falle dem zwanzigfachen Betrage, und im dritten Falle der schwersten Strafe, welche nach Befund der Umstände ausgesprochen werden muß, und auch die Entsetzung vom Dienste in sich begreift. — Ist der Schreiber oder Aufgeber des Briefes, Packets u. s. w. zugleich derjenige, der die portofreie Versendung veranlaßte, so trifft ihn die für jeden derselben bestimmte Strafe, folglich im ersten Falle der zwanzigfache, und im zweiten Falle der vierzigfache Betrag der tariffmäßigen Postgebühr. In so fern jedoch Postwagens-Conducteure die Schuld trifft, daß sie einen unkartirten Brief, Geldpacket oder Frachtstück, bei Verführung der Wagen der Postanstalt mitnehmen, so unterliegen sie der Strafe von drei Gulden C. M. für einen jeden einzelnen Brief oder Packet, und werden auch des Dienstes entlassen. — Sowohl die Anzeiger als die Ergreifer haben auf den dritten Theil der eingebrachten Strafbeträge Anspruch. — Die betretenen Briefe, Packete, u. s. w. müssen von der Postanstalt an die Adressaten gegen Erlag der tariffmäßigen Postgebühr bestellt werden. — Alle jene Fälle, wo Postbeamte, Postmeister und andere bei dem Postwesen Angestellte, die mit einer Postgebühr belegten Briefe oder andere Sendungen wiederrechtlich zu eigenem oder anderer Personen Vortheil von der Postgebühr befreien, gehören zu dem strafgerichtlichen Verfahren. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammer-Decrets vom 27. August l. J., Z. 36419, mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß hiedurch die Anordnung des Hofkammer-Decrets vom 30. August 1820,

in Betreff des Verbotes der unentgeldlichen Versendungen mit dem Postwagen aufgehoben werde. — Laibach am 11. September 1834.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Leopold Graf v. Welsersheimb, k. k. Gubernial-Rath.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 1363. (3) Nr. 8296|12867.

Currende

des k. k. Kreisamtes Villach. — An sämmtliche Bezirksobrigkeiten dieses Kreises. — Von Seite des k. k. Villacher Kreisamtes wird der Concurs für den Posten eines zweiten Kreisamtskanzellisten mit einem Gehalte von jährl. 300 fl., oder im Falle einer Gradual-Vorrückung des eigenen Amtspersonals für den Posten eines dritten Kreisamtskanzellisten mit einer jährlichen Besoldung von 250 fl. bis 10. November 1834 mit dem Beisatze hiemit ausgeschrieben, daß die Competenten sich über folgende Eigenschaften legal auszuweisen haben werden a) über das Nationale und die bisherige Dienstleistung; b) über die Moralität, auf welche vorzüglich gesehen werden wird; c) über eine sehr gute und geläufige Handschrift; d) über die zurückgelegten Studien und Sprachkenntnisse, nachdem nebst den absolvirten Normalschulen, auch die absolvirten vier Grammaticalclassen, dann die Kenntniß der wendischen oder krainerischen Sprache, außer der deutschen erfordert werden. — Die Gesuche derjenigen Competenten, welche in einer öffentlichen Bedienstung stehen, sind durch ihre Behörden, die der übrigen hingegen unmittelbar dem k. k. Kreisamte zu übersenden, wobei schließlich nur noch bemerkt wird, daß zu dieser Competenz ganz geeignete Quiescenten besonders berufen sind. — K. K. Kreisamt Villach am 6. October 1834.

In Abwesenheit des Herrn Kreishauptmanns:

Anton Jugovitz, k. k. erster Kreis-Commissär.

Franz Hawelka, k. k. Kreis-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1361. (3) Nr. 7199.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß am 29. und nöthigenfalls an folgenden Tagen d. M., von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, im Hause Nr. 15, in der Karlstädter-Vorstadt, die öffentliche Versteigerung der noch vorhandenen, zum Verlasse des Seilermeisters Philipp Knerler gehörigen Prätiosen und andern Effecten gegen bare Bezahlung Statt haben werde.

Laibach am 7. October 1834.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1344. (3)

Personen,

welche stammeln oder stottern,

und meine Hülfe in Anspruch nehmen wollen, erlaube ich mir hiermit zu benachrichtigen, daß ich von der hohen Sanitätsbehörde, auf den Grund der von mir vorgelegten Zeugnisse des königl. baier. hohen Staats-Ministeriums des Innern und des Münchner Medicinal-Comite's die Erlaubniß erhalten habe, mich mit der Abhülfe des Stammelns und Stotterns dahier zu beschäftigen. In dieser Hinsicht habe ich die Ehre, Jenen, die das Unglück haben, mit diesem Uebel behaftet zu sein, hiemit anzuzeigen, daß sie bei der genauen Befolgung meiner Methode nicht nur in kurzer Zeit von diesem Uebel befreit, sondern auch eine schöne reine Aussprache bekommen werden. Die Methode, der ich mich zur Abhülfe dieses Uebels bediene, besteht in Anwendung einer silbernen Maschine mit Verbindung eines Unterrichtes. Der Gebrauch der Maschine verursacht weder Schmerz noch sonst große Ungelegenheit. Die Dauer des Gebrauchs der Maschine hängt von der Art des Stammelns, wie auch besonders von der gehörigen Befolgung des Unterrichtes ab. — Da ich mich schon längere Zeit mit der Abhülfe dieses Uebels beschäftige, und schon so viele Personen von diesem Uebel befreit habe, so lehrte mich die Erfahrung, daß einem Jeden (die Ursache, so wie der Grad des Stammelns oder Stotterns ist hierbei ganz gleichgültig) durch dieses Mittel auf das vollkommenste geholfen werden könne; auch bleibt der Erfolg bei jüngern und ältern Personen derselbe, nur Kinder von zu früher Jugend, wie auch Jene, denen es an Geisteskräften und Willen mangelt, um die gewiß nicht zu schweren Vorschriften zu befolgen sind von der Wohlthat eines vollkommen günstigen Erfolges ausgeschlossen. Auswärtigen bemerke ich, daß die schriftliche Mittheilung der Methode nicht thunlich ist, jedoch ihre persönliche Gegenwart nur von 4 Tagen zu sein braucht; ferner zeige ich an, daß sich mein Aufenthalt hier in Triest nur auf kurze Zeit beschränkt.

Franz Löffler, aus Wien, logirt in der Locanda Grande, 2ten Stock, Thüre Nr. 23, anzutreffen täglich von 9 bis 12 Uhr.

Z. 1310. (3)

Lose und Spielpläne
zur großen Realitäten-Lotterie
der prächtigen Häuser in Hütteldorf bei Wien
Nr. 52 und 53, und der schönen

Herrschaft Neudenstein in Illyrien,

verbunden mit Gold- und Silber-Gewinnsten, und einer Prämien-Los-Ziehung, sind bei dem Handlungshause Franz Hueber in Wien, unter Mithaftung des Handlungshauses Franz D. Fröhlich, bereits in der ganzen österreichischen Monarchie zu haben, und die Verkaufsorte sind durch besondere Anschlagzetteln und Aushängtafeln angezeigt.

Diese ausgezeichnete Lotterie, deren sämmtliche Gewinnste

Eine halbe Million und 50000 fl. W. W.

betragen, und wobei laut Plan, im glücklichen Falle

Gulden 300,000 W. W.

gewonnen werden können,

enthält bei der kleinen Losanzahl von nur 149130 Stück verkäuflichen und 18000 Stück sicher gewinnenden Freilosen,

22005 Treffer.

Treffer der Hauptziehung:

1	Tr.	die Häuser in Hütteldorf, oder	fl. 200000
1	„	die Koschehube und Gemählde-Sammlung, oder	„ 20000
1	„	ein Silber-Tafel-Service nebst 1000 fl. C. M. zus. im Werthe	„ 15000
1	„	bar	„ 10000
1	„	bar	„ 6000
1	„	bar	„ 4000
1	„	bar	„ 2000
4	„	bar à 1000 fl.	„ 4000
10	„	bar à 500 fl.	„ 5000
10	„	bar à 200 fl.	„ 2000
25	„	bar à 100 fl.	„ 2500
45	„	bar à 50 fl.	„ 2250
900	„	bar à 20 fl.	„ 18000
2002	Vor- und Nachtreffer		22000
3003	Treffer gewinnen . .		W. W. fl. 312750

Prämien der Gratislose:

1 Tr. die Herrschaft Neudenstein, oder 6000 Duc. à 11 1/4 fl. W. W. fl. 67500 und 2600 Lose im Nom. Werthe 32500

fl. 100000

1	Tr.	eine vergoldete Silber-Damen-Toilette nebst Becher mit 400 Duc. im Werthe 1600 Ducaten . . .			„	18000
1	Tr.	bar	400 Duc.	à 11 1/4 fl.	„	4500
1	„	bar	300 „	„	„	3375
3	„	à 100 Duc.	300 „	„	„	3375
5	„	à 20 „	100 „	„	„	1125
20	„	à 10 „	200 „	„	„	2250
50	„	à 4 „	200 „	„	„	2250
180	„	à 2 „	360 „	„	„	4050
740	„	à 1 „	740 „	„	„	8325
1002	Treffer gew. 10200 Ducaten					
				und 2600 Lose zusammen		fl. 147250

und 18,000 Gratislose à 5 fl. — 90,000 fl. W. W.

Zum ersten Male

ist es bei dieser Lotterie der Fall, daß den Gratislosen ein so großer Realitäten-Haupttreffer zugewiesen wurde, und daß bei der verhältnißmäßig sehr kleinen Anzahl von nur 18000 Gratislosen, welche alle sichere Geldtreffer machen, überdieß noch

1002 als besondere Prämien

gezogen werden, welche bestimmte Geldtreffer haben, also **zwei Mal** sicher gewinnen müssen, worunter außer obbemerkter Herrschaft Neudenstein, oder laut Spielplan fl. 100000

W. W., eine vergoldete Silber-Damen-Toilette sammt Becher mit 400 Ducaten, zusammen im Werthe von fl. 18000 W. W., dann im Baren 400 Ducaten oder 4500 fl. W. W., 300 Ducaten oder 3375 fl. W. W., 100 Ducaten oder 1125 fl. W. W., ferner Treffer zu 20, 10 Ducaten ꝛc. ꝛc. sich befinden, überhaupt von den 18000 Gratislosen,

allein **237,250** fl. W. W.

gewonnen werden, welche daher schon für sich, durch die ihnen zugewiesenen großen Treffer eine bedeutende Lotterie mit einer so kleinen Los-Anzahl bilden, deren Werth dadurch noch gesteigert wird, daß diese sicher gewinnenden Gratislose auch in der Hauptziehung mitspielen. Auf 5 gewöhnliche Lose wird ein solches sicher gewinnendes Gratislos, so lange dieselben nicht vergriffen sind, aufgegeben.

Die Ziehung geschieht am 18. April 1835.

Das Los kostet 5 fl. C. M.

Franz Huber,

Comptoir: Weihburggasse, Lilienfelderhof, Nr. 908.

Lose dieser Lotterie sind sammt Freilosen bei Ferd. Jos. Schmidt, am Congreßplatze Nr. 28, beim Mohren, zu haben.

Z. 1371. (2)

Bei Kaiser in Grätz, so wie auch in allen Kunst- und Musikalienhandlungen in der ganzen Monarchie, und in Laibach bei Leop. Paternolli wird Pränumeration angenommen auf

das

Grätzer musikalische

Heller-Magazin

für

das Piano-Forte.

Der Pränumerationspreis für den ganzen, mit 1. November 1834 beginnenden Jahrgang, bestehend aus 52 Musikheften, ist 3 fl. 28 kr. C. M. Vorauszahlung. Vom 1. Jänner 1835 an, ist 5 fl. C. M. der Preis.

Einzelne Hefte des Magazins können an Nichtpränumeranten erst am Schluße des Jahrganges um den Preis von 10 kr. C. M. verkauft werden. Im Pränumerationswege kommt ein solches Heft nur auf 4 kr. C. M. zu stehen.

Die Redaction dieses musikalischen Magazins, welches eine Reihe interessanter und effectvoller Clavierecompositionen, und zur Abwechselung auch Gesangstücke enthalten wird, und wovon jeden Samstag vom 1. November 1834 an, ein Heft erscheint, hat gefälligst Herr Anselm Hüttenbrenner, Director des st. Musikvereins, übernommen.

Da das erste Heft sammt elegantem Titelblatt die Presse bereits verlassen hat, so kann selbes an die P. T. Herren Pränumeranten abgeliefert werden.

Z. 1366. (2)

Obstbäumchen zu verkaufen.

Im dießjährigen Spätherbste wird Unterzeichneter aus seiner Baumschule mehrere Hundert veredelte und unveredelte Obstbäumchen von verschiedener Gattung, von denen einige bereits Frucht getragen haben, um billige Preise hintangeben.

Adelsberg den 12. October 1834.

Joseph Huber,
k. k. Kreis-Hauptschul-Director und Lehrer der 3. Classe.

Z. 1365. (2)

Anzeige.

Gefertigter gibt sich die Ehre, hiemit anzuzeigen, daß bei ihm fortwährend alle Sorten Mäntel-Pelzkrägen, dann Handstutzen und Boa's für Damen, Pelzhandschuhe, und neue moderne Pelzkappen für Männer und Knaben zu haben sind. Auch übernimmt er Bestellungen auf alle Gattungen Männer- und Damen-Pelze, und hat bereits verschiedene Pelzfutter, als: Astrakan, türkischen und gemeinen Hamster, Fuchs-Wahmen und Fuchs-Rücken, Zschmaschen und Lampel, dann Scheermäuse und Billiche zur Auswahl vorräthig, und empfiehlt sich, indem er für den bisher ihm geschenkten Zuspruch dankt, zu fernern geneigten Aufträgen mit der Zusicherung der billigsten Preise und schnellsten Bedienung.

Valentin Alianzhizh,
Kürschnermeister, hat sein Gewölbe am Platz, Nr. 12.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1354. (3) Nr. 19308.

Currende

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Womit der mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 28. August d. J., Z. 22297, herabgelangte, zwischen Seiner k. k. apostolischen Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Sr. k. k. Hoheit dem Erzherzog Großherzog von Toscana, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher am 12. October 1829 zu Florenz geschlossene Vertrag, worüber die Ratificationen am 6. August d. J. zu Florenz ausgewechselt worden sind, bekannt gemacht wird. — Seine Majestät Franz der Erste, Kaiser von Oesterreich, König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardie und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol ꝛc. ꝛc. — und Seine k. k. Hoheit Leopold der Zweite, kaiserlicher Prinz von Oesterreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Toscana ꝛc. ꝛc. — In der Ueberzeugung, daß es wesentlich zur Verminderung der Verbrechen dienen würde, wenn den Verbrechern des einen Staates die Hoffnung, in einem andern Staate eine Zuflucht zu finden, benommen wäre, und in der Absicht, die öffentliche Handhabung der Gerechtigkeit, so wie die Ruhe und Wohlfahrt beider Staaten dadurch wechselseitig zu befördern, haben Sich bestimmt gefunden, einen Vertrag über die in beiden Staaten unter gewissen Modalitäten, und in gewissen durch gemeinschaftliches Uebereinkommen festzusetzenden Fällen zu erfolgende Anhaltung und gegenseitige Auslieferung der Verbrecher abzuschließen. — Zu diesem Ende haben Höchstdieselben zu ihren Bevollmächtigten ernannt: Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich ꝛc. ꝛc. den Herrn Grafen Ludwig Philipp von Bombelles, Inhaber des silbernen Civil-Ehrenkreuzes, Großkreuz des Verdienst-Ordens, nach dem heil. Joseph genannt, des Constantinischen St. Georg-Ordens von Parma, und des königl. Dänischen Danebrog-Ordens, Ritter des königl. preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe, und des königl. schwedischen Polar-Stern-Ordens, Allerhöchst Ihren wirkl. Kämmerer, dann außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am großherzoglichen Toscanischen Hofe, und — Seine k. k. Hoheit der Großherzog von Toscana ꝛc. ꝛc. Seine Excellenz den Herrn Grafen Victor Fossombroni, Großkreuz des Verdienst-Ordens, nach dem heil. Joseph genannt, des Ordens des heil. Mauritius und Lazarus, des österreichischen Leopold-Ordens, des Ordens der sächsischen Rautenkrone und des Constantinischen St. Georg-Ordens von Parma, Ritter des Ordens vom heil. Stephan, dem Papst und Märtyrer, Officier des französischen Ordens der Ehren-Legion, wirklicher geheimer Staats-, Finanz- und Kriegsrath Seiner k. k. Hoheit, Minister-Staats-Secretär für die auswärtigen Angelegenheiten, und erster Director der großherzoglichen Secretarien; — welche nach gegenseitiger Vorweisung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind, und hiermit übereinkommen: — I. Artikel. — Jeder, der angeklagt ist, entweder in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers oder im Großherzogthume Toscana eines der nachbenannten Verbrechen begangen zu haben: — 1.) Hochverrath oder auf Störung der öffentlichen Ruhe im Staate gerichtete Handlungen; — 2.) Aufstand und Aufruhr, öffentliche Gewaltthätigkeit, Widersetzlichkeit gegen die bewaffnete Macht, gewaltsame Handlungen gegen die Staatsobrigkeiten, oder gegen in Ausübung ihres Amtes stehende obrigkeitliche Personen; — 3.) Münzverfälschung; — 4.) Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere; — 5.) Verfälschung öffentlicher Urkunden, Wechsel, Bankscheine oder anderer ähnlicher im Handelsverkehre circulirender Papiere; — 6.) Erpressung, Veruntreuung öffentlicher Gelder, und Betrug von Seite öffentlicher Beamter in Ausübung ihres Amtes durch Zueignung oder Unterschlagung der ihnen anvertrauten Gelder oder Effecten, es sei zum Nachtheile des Staates oder einzelner Gemeinden, öffentlicher Anstalten oder anderer was immer Namen habenden Individuen; — 7.) Brandlegung oder beträchtliche und vorsätzliche Beschädigung von Dämmen, in der Absicht, Ueberschwemmungen herbei zu führen; — 7.) Mord oder Todtschlag jeder Art, mit Ausnahme jedoch des unfreiwilligen, und Verwundung mit Gefahr der Verstümmelung oder des Todes; — 9.) Entführung oder Nothzucht; — 10.) Dieb-

stahl mit angewandter oder angedrohter Gewalt gegen die Person; — 11.) Diebstahl an Kirchengut, an Vieh, und überhaupt jede Art qualificirten Diebstahls, jedoch, den im vorhergehenden Paragraphe erwähnten Diebstahl ausgenommen, nur wenn der Werth des entwendeten Gutes in jedem der Fälle, auf die sich gegenwärtiger Paragraph bezieht, den Betrag von 300 Toscanischen Lire oder 100 fl. C. M. erreicht; — 12.) Betrügerisches Fallitment oder Betrug überhaupt, wenn er einen Werth von 900 Toscanischen Lire oder 300 fl. C. M. übersteigt; — 13.) Verleumdung, in so fern sie die vorangeführten Verbrechen beträfe; — 14.) Mitschuld, verbunden mit thätiger Mitwirkung bei eben diesen Verbrechen, und — 15.) der Versuch aller dieser Verbrechen, sobald die Vollbringung aus Ursachen, welche außer dem Willen des Verbrechers lagen, unterblieb; — So wie nicht minder jene Individuen, gegen welche wegen eines der angeführten, in dem einen oder dem andern der beiden Staaten nach der in jedem Staate bestehenden gesetzlichen Erklärung begangenen Verbrechens, wirklich ein Strafurtheil erfolgt wäre, sollen in dem andern Staate nicht geduldet, sondern ergriffen, und der bewaffneten Macht des Staates, in dessen Gebieth das Verbrechen begangen worden, ausgeliefert werden. — Die Anhaltung soll nicht bloß auf Verlangen jener der beiden Regierungen, in deren Gebiethe das Verbrechen begangen worden, sondern von Amts wegen erfolgen. — Es versteht sich jedoch, daß die hohen contrahirenden Theile in keinem Falle noch aus irgend einem Grunde zur Auslieferung ihrer eigenen Unterthanen verbunden sein sollen. Wenn also ein Unterthan des einen derselben in den Staaten des andern ein Verbrechen der obenbezeichneten Art begangen hätte, und hierauf in sein Vaterland zurück gekehrt wäre; so darf derselbe nicht ausgeliefert werden: allein es soll von den Gerichten des Staates, dem er angehört, von Amts wegen gegen ihn verfahren, und eintretenden Falls die nach den dort geltenden Gesetzen bestimmte Strafe über ihn verhängt werden. Zu diesem Ende sind die Behörden des anderen Staates gehalten, den bezeichneten Gerichten die Zeugenverhöre und die auf das Verbrechen Bezug habenden Acten entweder im Originale, gegen Verbindlichkeit der Rückstellung, oder in authentischer Abschrift, wie nicht minder das, was zum corpus delicti gehört, und überhaupt alle zur Ueberführung des Verbrechers dienlichen Beweismittel mitzutheilen. — Wenn einer der beiden Regierungen von der andern die Auslieferung eines ihrer Unterthanen, welcher außerhalb beider Gebiethe eines der in dem ersten Theile dieses Artikels aufgeführten Verbrechen begangen hätte, oder eines anderen zu keinem der beiden Staaten gehörenden Individuums verlangen sollte, das sich, gleichfalls außerhalb ihres Gebiethes, eines der in den §§. 1, 2, 3 und 4 dieses ersten Artikels bezeichneten Verbrechens schuldig gemacht hätte, so behalten sich beide Regierungen vor, eine solche Auslieferung, nach Beschaffenheit der den Fall begleitenden Umstände, und mit Rücksicht auf die mit anderen Staaten bestehenden Verträge zu bewilligen oder zu verweigern. — II. Artikel. — Wenn ein in dem einen der beiden Staaten angehaltener Verbrecher daselbst ein schwereres oder eben so schweres Verbrechen als jenes, dessen er sich in dem anderen Staate schuldig gemacht, begangen hätte; so kann dessen die Auslieferung an diesen Letzteren so lange aufgeschoben werden, bis die Aburtheilung, und nach Beschaffenheit des Falles, die Bestrafung hinsichtlich des von ihm in dem Lande, wo er angehalten worden, begangenen Verbrechens erfolgt ist, mit dem Vorbehalte, daß gleich nach erfolgtem richterlichen Ausspruche, wenn nämlich dieser kein Strafurtheil ist, oder im entgegengesetzten Falle, nachdem der Schuldige die über ihn verhängte Strafe ausgestanden haben wird, zu dessen Auslieferung geschritten werden soll. — III. Artikel. — Die Auslieferungsbegehren sollen jedesmal im diplomatischen Wege gestellt, und mit der Angabe des Verbrechens, dessen das reclamirte Individuum angeklagt ist, oder wegen welchem es verurtheilt worden, begleitet sein. Zur Erleichterung der Auffindung und Verhaftnahme des Uebelthäters wird es nützlich sein, daß zugleich seine Persons-Beschreibung beigefügt werde. — Was die Vollziehung der Auslieferung betrifft, so sollen, in Folge der hierüber mit der Modenesischen Regierung zu pflegenden Rücksprache, die Gerichtsbehörden des Staates, an den die Aufforderung ergangen, den Angeklagten oder Verurtheilten an jene des erwähnten Zwischenstaates überliefern, die es übernehmen werden, ihn an die Gerichte des requirirenden Staates zu übergeben. — IV. Artikel. — Bei der Auslieferung des Verbrechers sind von den Gerichten des Staates, in welchem die Verhaftung geschehen, sämmtliche Untersuchungs- und andere von besagten Gerichten aufgenommene Acten, wie nicht minder alles, was das

corpus delicti bildet, die dem Angeklagten zustehenden Effecten, so wie auch Jene, welche anderen Unterthanen des Staates, an welchen die Auslieferung geschieht, gehören, zu übergeben, jedoch gegen Entrichtung der Schreibgebühren und gegen Ersatz der etwa für die Wiedererlangung und Erhaltung jener Effecten aufgewendeten Kosten. — Die Kosten für den Unterhalt der Verbrecher von der Zeit ihrer Verhaftung bis zur Auslieferung an die bewaffnete Macht des Zwischenstaates, so wie die dem Letzteren gebührende Vergütung, fallen der Regierung, auf deren Verlangen die Auslieferung geschieht, zur Last, und haben dabei die in dem Staate, an welchen die Anforderung geschehen, geltenden Unterhalts-Tariffe für Verbrecher zum Vergütungsmaßstabe zu dienen, unbeschadet der Ersatzansprüche für jene mehreren Kosten, welche der höhere Rang oder Personal-Verhältnisse des verhafteten Individuums oder andere Motive veranlassen dürften. Diese Kosten, so wie die Schreibgebühren und die übrigen vorerwähnten Auslagen, sollen nach Ablauf jedes halben Jahres, nach gegenseitiger Zustellung der dießfälligen Uebersichten, gezahlt werden. — V. Artikel. — Keiner der contrahirenden Theile wird Gnadenbriefe, freies Geleit, oder sonst Versicherungen irgend einer Art für ein in dem Gebiethe des andern Staates begangenes Verbrechen bewilligen, wenn selbes zu den im ersten Artikel gegenwärtigen Vertrages bezeichneten Gattungen gehört. — VI. Artikel. — Die Gerichte des einen oder des andern Staates, in deren Gewalt des Diebstahls beschuldigte Individuen, und zugleich die gestohlenen Sachen sich befinden, werden die Zurückgabe dieser Letzteren kostenfrei und ohne weiteren Verzug als den, welcher zur Erhebung des Thatbestandes nothwendig ist, an die Eigenthümer dieser Gegenstände, oder an Jene, denen selbe entwendet worden, bewilligen, sobald diese ihr Recht durch Zeugen oder durch irgend ein anderes gesetzliches Beweismittel darthun, und entweder selbst oder durch einen mit gehöriger Vollmacht versehenen Bestellten vor dem Gerichte, bei welchem gedachte Gegenstände in Verwahrung sind, erscheinen, um selbe zurück zu verlangen. — VII. Artikel. — Wenn der Fall eintreten sollte, daß zur Instruirung eines vor den Gerichtshöfen des einen der beiden Staaten anhängigen Criminal-Prozesses Confrontirungen und Personal-Erkennungen mit den Schuldigen oder Angeklagten nothwendig würden; so sollen diese Confrontirungen und Erkennungen in der Regel in dem Gebiethe des Staates, zu welchem das requirirende Gericht gehört, Statt haben; und wenn besondere Umstände die Wahl eines in dem Gebiethe des anderen Staates gelegenen Ortes veranlassen sollten; so würde in diesem Falle die Vornahme der Confrontirung oder Erkennung immer einem Richter des Ersteren Staates obliegen. — VIII. Artikel. — Die Verbrecher, welche, um den gerichtlichen Verfolgungen des einen Staates zu entgehen, in die Militärdienste des andern getreten wären, sollen darum nicht weniger in jenen Fällen, auf welche gegenwärtige Convention anwendbar ist, der Auslieferung und den von den Behörden des Landes, wohin sie sich geflüchtet, gegen sie zu ergreifenden Maßregeln unterworfen sein. Zur Vermeidung der Anstände, die wegen der Kosten der an solche Individuen verabfolgten Militär-Equipirung oder wegen des ihnen bezahlten Handgeldes erhoben werden könnten, wird festgesetzt, daß bei der Auslieferung eines Verbrechers dieser Art von der übernehmenden Behörde, wegen dieser Kosten ein Betrag von 50 Franken baar bezahlt werden soll. — IX. Artikel. — Gegenwärtiger Vertrag soll während eines Zeitraumes von zehn Jahren, von dem Tage der Auswechslung der Ratificationen anzufangen, seine volle und gänzliche Wirksamkeit haben, nach dessen Ablauf derselbe, mit gegenseitiger Einwilligung beider Regierungen, wieder erneuert werden kann. — Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterschrieben, und ihre Wappen-Insiegel beigedruckt. — So geschehen zu Florenz den 12. October 1829.

(L. S.) Graf von Bombelles.
(L. S.) Graf von Fossombroni.

Vom k. k. illyrischen Gubernium zu Laibach am 6. September 1834.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Vessel, k. k. Gubernial-Rath.

Z. 1360. (3) Nr. 20174.

Currende

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach.

— Die Postrittgelder werden in Niederösterreich und Gallizien erhöhet. — Im Nachhange zu der hierortigen Currende vom 27. Juli l. J., Z. 15868, wird in Folge hohen Hof-

kammer-Decrets vom 4. l. M., Z. 37914, 1579, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß außer der in Kärnten statt gefundenen Rittgeldserhöhung, das Rittgeld für ein Pferd und eine einfache Post auch in Niederösterreich von 56 kr. auf einen Gulden C. M., sowohl für Aerarial- als Privat-Ritte vom 1. August 1834 angefangen, in Gallizien aber in den Kreisen Wadovice, Bochnia, Sandek, Jaslo, Rreszow, Tarnow und Sanok von 45 kr. auf fünfzig Kreuzer, in den übrigen Kreisen von 40 kr. auf Vierzig fünf Kreuzer C. M., und zwar für Aerarial-Ritte gleichfalls vom 1. August, für Privat-Ritte vom 15. August 1834 angefangen, erhöht, und gleichmäßig hiernach auch das Wagengeld regulirt, das Postillons-Trinkgeld und Schmiergeld aber im bisherigen Ausmaße belassen worden ist. — In den übrigen österreichisch-deutschen Provinzen ist in dem dermaligen Rittgeldes-Ausmaße keine Aenderung eingetreten. — Laibach am 18. September 1834.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernialrath.

Aemtliche Verlautbarungen.

Z. 1359. (3)

Kundmachung.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungs-Steuer von den nachbenannten Steuerobjecten in den unten angeführten Steuergemeinden auf das Verwaltungsjahr 1835, oder auch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertragsaufkündigung vor Ablauf eines jeden Pachtjahres, auf die Dauer der weitern Verwaltungsjahre 1836 und 1837 versteigerungsweise in Pacht ausgeboten, und die dießfällige vierte mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach der hohen Gubernial-Currende vom 26. Juni 1834, Z. 9795/1523, 4ten Absatz, verfaßten und mit dem Vadium belegten schriftlichen Offerten überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung der kaiserl. königl. Cameral-Bezirks-Verwaltung hier zu übergeben, an dem nachbenannten Tage und Orte werde abgehalten werden.

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirke	Am	Bei	Ausrufspreis für					
				gebrannte geistige Getränke		Wein, Weinmost und Maische, dann Obstmost		Fleisch	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Wrußnitz Hönigstein Töplitz	Rupertshof zu Neustadtl	20. Oct. 1834 Vormittags 10 Uhr	der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach, Haus-Nr. 297.	14	—	1876	10	422	30

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Vadium zu erlegen; die schriftlichen Offerten aber würden, wenn sie nicht mit dem 10 procentigen Vadium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Uebrigens können die sämmtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung als bei den unterstehenden k. k. Verzehrungs-Steuer-Commissariaten eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 13. October 1834.

Z. 1358. (3) Nr. 14959.

Edict.

Von dem k. k. Verwaltungsamte Landstraß wird hiemit bekannt gemacht, daß am 27. October l. J., Vormittags, der dießherrschaftliche, beiläufig in 1000 Metzen bestehende Weizenvorrath, wegen nicht zugehaltenen Licitationsbedingnissen auf Gefahr und Kosten der dermaligen Ersteher, in der hiesigen Amtskanzlei gegen sogleich bare Bezahlung in großen und auch kleinen Parthien, so wie auch im Ganzen, im Licitationswege werde veräußert werden. — K. K. Verwaltungsamt Landstraß am 10. October 1834.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Fremden-Anzeige
der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 17. October. Hr. Joseph Bertagna, Besitzer, nach Görz. — Hr. Georg Jerakie, Handelsmann, und Hr. Wenzel Pluharsch, Lehrer; beide von Grätz nach Triest.

Den 18. Frau Magdalena Gräfinn v. Lichtenberg, königl. Waldmeisters- und Comitats-Assessors-Gemahlinn, nach Fiume. — Hr. Rudolph Francle; und Hr. Joseph Openheimer, Handlungs-Agenten; beide von Wien nach Triest.

Den 20. Hr. Alois Pollak, Mediciner, von Cilli nach Triest. — Frau Maria Scheschegg, Hausinhaberinn, sammt Tochter Therese; beide nach Grätz.

Cours vom 15. October 1831.

		Mittelpreis
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C.M.)		99 9/32
detto detto zu 4 v. H. (in C.M.)		90 3/8
Darl. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C.M.)		205 1/2
detto detto v. J. 1821 für 100 fl. (in C.M.)		138
Obligation. der allgem. und Ungar. Hofkammer zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)		57 3/4
detto detto zu 2 v. H. (in C.M.)		46 1/2
Obligationen der in Frankfurt und Holland aufgenommenen Anlehen zu 5 v. H.	Briefe	—
	Geld	91
zu 4 1/2 v. H.	Briefe	—
	Geld	—
zu 4 v. H.	Briefe	—
	Geld	—

Obligationen der Stände		(Aerarial) (C. M.)	(Domest.) (C. M.)
v. Österreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schlesien, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz	zu 3 v. H.	—	—
	zu 2 1/2 v. H.	—	—
	zu 2 1/4 v. H.	—	—
	zu 2 v. H.	46	—
	zu 1 3/4 v. H.	—	—

Kaiserl. Münz-Ducaten . . . . 2 1/4 pCt. Agio.

K. K. Lottoziehungen.
In Grätz am 18. October 1834:
78. 14. 56. 83. 81.

Die nächste Ziehung wird am 29. October 1834 in Grätz gehalten werden.

Getreid-Durchschnitts-Preise
in Laibach am 18. October 1834.
Marktpreise.

Ein Wien. Metzen		Weitzen	3 fl. 15 1/4 kr.	
—	—	Kukurutz	— „ —	„
—	—	Halbfrucht	2 „ 49	„
—	—	Korn	2 „ 22 2/4	„
—	—	Gerste	1 „ 59	„
—	—	Hirse	1 „ 48 2/4	„
—	—	Heiden	1 „ 48	„
—	—	Hafer	1 „ 42	„

Gubernial-Verlautbarungen.
Z. 1382. (1) Nr. 21390/4599.

Currende
des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Die Erbsteuer und Erwerbsteuer sind so wie sie im Jahre 1834 bestanden haben, auch im Verwaltungsjahre 1835 zu entrichten. — Seine Majestät haben mit allerhöchsten Cabinetsschreiben vom 3. Juli 1834 anzuordnen geruht, daß die Erbsteuer und Erwerbsteuer, so wie diese Abgaben im l. J. 1834 bestanden haben, auch für das nächste Verwaltungsjahr 1835 ausgeschrieben, und in derselben Art eingehoben werden sollen. — Diese gemäß hohen Hofkanzlei-Decretes vom 23. September 1834, Zahl 2357, eingelangte allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in so ferne selbe die Erwerbsteuer betrifft, die Bezirksobrigkeiten unter Einem mittelst der Kreisämter angewiesen werden, wie solche im gegenwärtigen Jahre bestanden hat, und noch besteht, auch für das Verwaltungsjahr 1835, in den vorgeschriebenen Anticipat-Raten von den Steuerpflichtigen einzuheben, und die Einzahlungen in der gewöhnlichen Art abzuquittiren. — Die Erbsteuer ist systemmäßig, und muß nach den für dieselbe bestehenden besondern Vorschriften eingehoben werden. — Laibach am 2. October 1834.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Schnedit̃z,
k. k. Gubernialrath u. Protomedicus.

Kreisämtliche Verlautbarungen.
Z. 1369. (2) Nr. 13000.

Kundmachung.

Mit Ende October d. J. geht die Pachtung der nächtlichen Beleuchtung der Provinzial-Hauptstadt Laibach und ihrer Vorstädte zu Ende, und da dieselbe in Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 10. l. M., Z. 21441, für die Zeit vom 1. November d. bis Ende October k. J. abermals im öffentlichen Licitationswege dem Mindestbieter zu überlassen ist; so wird zur dießfälligen Herabsteigerung der 24. l. M. bestimmt, wozu demnach die Pachtlustigen um 10 Uhr Vormittags hieramts zu erscheinen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß jeder Licitant vor der Licitation ein Vadium von 100 fl. M. M. zu Handen der Commission zu erlegen haben wird, daß ferner die Bedingnisse täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden sowohl bei diesem Kreisamte, als auch bei dem hierortigen Stadtmagistrate eingesehen werden können. — K. K. Kreisamt Laibach am 14. October 1834.

Z. 1390. (1) Nr. 13246.
Exh. Nr. 8699.

Kundmachung.

Ueber die Wiederherstellungen der abgebrannten Pfarrkirche und Thurm, dann Pfarrhofdachungen zu Töplitz wird auf den 27. October l. J. Vormittags 9 Uhr die Minuendo-Licitation bei dem hierortigen Kreisamte abgehalten werden, zu welcher die Licitationslustigen mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß für sämmtliche Bauten, die Maurerarbeiten 191 fl. 31 kr.; die Maurermaterialien 187 fl. 20 kr.; die Zimmermannsarbeiten 490 fl. 14 kr.; die Zimmermannsmaterialien 1200 fl. 49 kr.; die Klampfererarbeiten 344 fl.; die Tischlerarbeiten 51 fl. 44 kr.; die Schlosserarbeiten 44 fl.; die Glaserarbeiten 64 fl. 37 kr.; die Schmidarbeiten 64 fl.; und die Anstreicherarbeiten 54 fl. 41 kr.; daher in Summa 2691 fl. 56 kr. betragen. — Die Licitationsbedingnisse, Pläne und die Vorausmaßen, dann die Baudevise können allhier zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Laibach den 15. October 1834.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1384. (1) Nr. 7137.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Anton Bresquar, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast, nach der, am 1. Juli 1834 verstorbenen Maria Bresquar, die Tagsatzung auf den 17. November l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmet worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B., sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 7. October 1834.

Z. 1383. (1) Nr. 7192.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen der Elisabeth Slanouz, im eigenen Namen, und als gesetzliche Vormünderinn, dann des Joseph Dollenz, Mitvormundes der minderjährigen Georg Slanouz'schen Kinder, als bedingt erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast, nach dem am 1. Mai 1834 zu Laibach verstorbenen Georg Slanouz, die Tagsatzung auf den 10. November 1834, Vormittags um 10 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmet worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 7. October 1834.

Aemtliche Verlautbarungen.

Z. 1391. (1) Nr. 15337/9134/319. V.

Kundmachung.

Wegen des ungünstigen Erfolges der am 13. und 14. d. M., zur Verpachtung der Mauthstationen in Senosetsch und Prawald für das Verwaltungsjahr 1835 abgehaltenen Versteigerungen wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 25. d. M., bei der Bezirksobrigkeit in Adelsberg und zwar: hinsichtlich der Weg- und Brückenmauthstation Prawald, Vormittags, mit dem Ausrufspreise jährlicher 11361 fl., und hinsichtlich der Wegmauthstation Senosetsch, Nachmittags mit dem Ausrufspreise jährlicher 3746 fl., neuerliche Versteigerungs-Versuche unter den bereits kundgemachten Bestimmungen hinsichtlich der Offerte werden gepflogen werden. — Von der k. k. Cameral-Gefällen-Bezirks-Verwaltung. Görz am 16. October 1834.

Z. 1392. (1) Nr. 15369.

Kundmachung.

Die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß rücksichtlich des Bezuges der Weg- und Brückenmauth in Zwischenwässern pro 1835, ein abermaliger Pachtversteigerungs-Versuch am 28. October l. J., Vormittags 11 Uhr, hieramts werde abgehalten werden, wozu Pachtlustige mit dem Beisatze eingeladen werden, daß der Fiscalpreis und die übrigen bereits kundgemachten Bestimmungen rücksichtlich der mündlichen und schriftlichen Offerte unverändert bleiben. — Laibach am 20. October 1834.

Z. 1388. (1)

Ankündigung.

Samstag, am 25. October 1834, um 9 Uhr Vormittags, werden auf dem Platze vor dem hiesigen k. k. Rathhause, dreizehn zur Militär-Fuhrwesens-Dienstleistung nicht mehr

geeignete k. k. Dienstpferde an den Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden, wozu man die Kauflustigen hiemit einladet.

Laibach am 20. October 1834.

Z. 1372. (2) Nr. 90.

Fischerei-Verpachtung.

Zur Verpachtung der zum Gute Unterthurn gehörigen Fischerei-Gerechtsame in dem Bache Bresovitz und in dem Graben unter Weuke im Bezirke Freudenthal auf sechs, vom 1. November d. J. nacheinander laufende Jahre, wird am 25. d. M. Vormittags um 11 Uhr im Amtslocale des k. k. Bezirks-Commissariates der Umgebung Laibachs, im deutschen Hause zu Laibach, eine Licitation abgehalten werden, wozu alle Pachtlustigen mit dem Beisatze höflichst eingeladen werden, daß die Licitationsbedingnisse täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden im nämlichen Locale eingesehen werden können. — Inspection der krain. ständ. Realitäten zu Laibach am 11. October 1834.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1379. (1) ad Krum. 2286.

Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen der Barbara Stibiel, gebornen Novak v. Ustia, wegen ihr schuldigen 800 fl. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der Marcus Terzheil'schen zu Planina belegenen, gerichtlich auf 2367 fl. M. M. geschätzten 1/3 Hube, sub Urb. Nr. 596, der Gült Planina zu Freudenthal dienstbar, im Wege der Execution bewilliget, auch seien hierzu drei Feilbietungs-Tagsatzungen, nämlich: für den 17. November und 17. December d. J., dann 17. Jänner k. J. jedesmal zu den vormittägigen Amtsstunden in Loco der Realität zu Planina mit dem Anhange bestimmt worden, daß das Pfandgut bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würde. Demnach werden die Kauflustigen dazu zu erscheinen eingeladen, und können immittels die Schätzung nebst Verkaufsbedingnissen täglich hieramts einsehen.

Bezirksgericht Wippach den 18. August 1834.

Z. 1380. (1) Nr. 1482.

Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Münkendorf wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Herrn Franz Aparnik wider Andreas Kodermann, Vormund des minderjährigen Johann Koschak von Jarsche, wegen aus den wirthschaftsämtlichen Vergleichen vom 3. August 1821, und 6. April 1832 ausdaftenden 104 fl. 14 kr. sammt Anhang, die executive Veräußerung der, dem Gute Habbach, sub Urb. Nr. 127 dienstbaren, ein Viertel Hube bewilliget, und die Vornahme derselben auf den 9. October, 8. November und 9. December d. J., jedesmal zu den gewöhnlichen Vormittagsamtsstunden in Loco Jarsche mit dem Beisatze anberaumt worden, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungs-Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe pr. 214 fl. zugeschlagen werden würde.

Dessen werden die Kauflustigen mit dem Beisatze verständigt, daß sie die Schätzung, den Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse täglich hierorts zu den gewöhnlichen Amtsstunden einsehen können.

Bezirksgericht Münkendorf am 25. August 1834.

Nr. 1835. Bei der ersten Feilbietungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

Z. 1375. (1) Nr. 635.

Edict.

Wer immer in den Verlaß des am 14. September 1832 zu Förtschach verstorbenen Georg Primer, eine Forderung zu stellen hat, oder in denselben etwas schuldet, hat bei der dießfalls am 5. November d. J. Vormittags 9 Uhr bei diesem Gerichte angeordneten Tagsatzung bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen zu erscheinen.

Bezirksgericht Kreutberg am 21. August 1834.

Z. 1381. (1) Nr. 1045.

Edict.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des zu Idria am 18. September 1834 verstorbenen Johann Rupnig, Aerarial-Kellners und Realitätenbesitzers aus was immer für einem Grunde einen Anspruch zu machen vermeinen, haben solchen bei sonstigen Folgen des §. 814 a. b. G. B. bei der zu diesem Ende auf den 29. November l. J., früh 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei bestimmten Tagsatzung anzumelden.

K. K. Bezirksgericht Idria am 13. October 1834.

Z. 1386. (1) Nr. 2101.

Edict.

Das Bezirksgericht Haasberg macht bekannt: Es sei in Folge Ansuchens, de praesentato 4. Juli 1834, Nr. 2101, des Herrn Mathias Verbitz aus Loitsch, Bevollmächtigten der Jacob Gostischa'schen Erben, in die Reassumirung der mit Bescheide vom 20. October 1832, Nr. 2792, bewilligten, aber unterbliebenen executiven Feilbietung der, dem Caspar Schagar aus Unterloitsch gehörigen, gerichtlich auf 2938 fl. 10 kr. geschätzten, der Herrschaft Loitsch, sub Rect. Nr. 98, 106 et 213 zinsbaren Halbhube und Ueberländ, wegen in den Verlaß des Jacob Gostischa seel., schuldigen 259 fl. 54 kr. c. s. c. gewilliget worden, und es werden hiezu drei Licitations-Tagsatzungen, als: auf den 12. September, auf den 13. October und auf den 14. November l. J., früh 9 Uhr, jedesmal in Loco Loitsch mit dem Anhange bestimmt, daß, wenn diese Realitäten bei der ersten und zweiten Licitation um die Schätzung oder darüber nicht an Mann gebracht wer-

den könnten, solche bei der dritten auch unter derselben hintangegeben werden sollen. Wovon die Kauflustigen durch Edicte und Publicationen mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt werden, daß die Schätzung, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse täglich zu den Amtsstunden hier eingesehen werden können.

Bezirksgericht Haasberg am 5. Juli 1834.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Licitation haben sich keine Kauflustigen gemeldet.

Z. 1376. (1)

Ich zeige hiermit ergebenst an, daß ich am 28. d. M. abzureisen gedenke. Da ich mich bis dahin blos mit Silhouettiren beschäftige, so sehe ich gütigen Aufträgen baldmöglichst entgegen.

Meine bisher gelieferten Arbeiten mögen mich hiezu empfehlen, und für richtiges Treffen bürgen.

Franz Ottinger,
wohnhaft in der deutschen Gasse, Nr. 176, im 2ten Stock.

Z. 1378. (1)

Anzeige.

Es ist ein über fünf Octaven großes Clavier für einen Anfänger im Orgelschlagen Lernenden, und auch ein Quer-Forte-Piano für einen schon Geübten, auch mit fünf Octaven, zu haben. Das Nähere erfährt man im Zeitungs-Comptoir.

Z. 1377. (1)

Verkaufs-Anzeige.

Zwei 6 1/2 Monat alte Vorsteh-Hunde, von vortrefflicher Race, sehr schön gezeichnet, groß und gut genährt, denen bereits die Zimmer-Dressur eigen gemacht worden, sind in Neustadtl, Haus-Nr. 47, zu ebener Erde, jeder um 10 fl. zu verkaufen.

Z. 1356. (3)

In dem Kaffehhause, Nr. 79, an der Wienerstraße, sind folgende Zeitungen gegen billige Ablösung zu haben:

Die Nummern des österreichischen Beobachters seit 1. Juli 1834, und desgleichen die der Laibacher Zeitung seit 1. October 1834.

Z. 1373. (2)

Pomologische Anzeige.

Nachdem Unterzeichneter mit vieler Mühe und großen Kosten eine ziemliche Menge junger Obstbäumchen aller Gattungen in mehr als 700 Sorten nur in der Absicht erzogen hat, um mit Verbreitung des edlen ausländischen Obstes und Vermehrung eines so wichtigen Nahrungszweiges den Wohlstand des Vaterlandes zu befördern, kündiget er die anbietliche Veräußerung derselben um nur die großen Culturskosten zum Theile zu decken, mit herabgesetzten sehr billigen Preisen, und zwar:

Veredelte hochstämmig erzogene Aepfel, Birnen, Kirschen und Pflaumen ohne Unterschied der Sorte von der Größe bis 3 Schuh à 3 kr., für jeden Schuh größerer Höhe 1 kr. mehr, daher kann man 1 Klafter lange meist tragbare Bäume à 6 kr. erhalten.

Auf Quitten veredelte Birnen, deren aber nicht viele vorräthig sind, wie auch Pflaumen-Zwerge edelster Sorten haben den Preis von 15 — 20 kr.

Topfbäume sammt Geschirren à 20 — 30 kr.

Weinreben in 300 Sorten 7jährige Mutterstöcke mit schönen großen Wurzeln gleich tragbar . . . . . à 20 kr.
Jüngere mit Wurzeln . . . . „ 10 „
Stecklinge ohne Wurzeln . . . „ 3 „
Tragbare Weinreben in Geschirren „ 20 „
Nüsse bis zur Größe von 3 Schuhen „ 3 „
„ „ „ „ „ 6 „ „ 10 „
„ „ „ „ über 6 Schuhe „ 15 „
Roßkastanien „ „ von 3 „ „ 2 „
„ „ „ über 3 „ „ 4 „
Aus Kernen gezogene Maroni-Kastanien . . . . . „ 3 „
alle sind unter 3 Schuhe hoch.

Wildlinge aller Obstgattungen sind à 1 — 2 kr. zu haben.

NB. Wer 1000 Stück Bäumchen abnimmt, erhält 10 o/o Aufgabe, wer aber die eine oder die andere Baumschule übernimmt, hat die billigsten Bedingnisse zu erwarten; indem Unterzeichneter die Obstbaumzucht in Zukunft auflassen wird. Für kunstmäßige Verpackung oder Verschickung der Bäume empfiehlt sich der Gartengehilfe um ein beliebiges Douceur.

Birkendorf bei Krainburg am 14. October 1834.

Franz Pierz,
Pfarrvikär.